



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 23.9.2020
Nr. 39

INHALT

- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an
- Einwohnerzahlen des Landkreises Augsburg, Bevölkerungsstand am 30.06.2020
- Kreissparkasse Augsburg; Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an
- 4. Sitzung des Kreisausschusses
- Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) des Schulverbandes Zusmarshausen, Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg
- 2. Sitzung des Ausschusses für Personal, EDV und Organisation

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg; Tel. 0821 3102-2358
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 - 17.30 Uhr

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Firma

**Communis Projektbau GmbH
Fuggerstr. 8
86830 Schwabmünchen**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **11.09.2020**

Az.Nr. 4-1416-2020-BA-110 folgende Baugenehmigung erlassen:

- Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Tektur zu 4-566-2018-BA: Änderung der Rampeneinhausung" auf den Grundstücken Fl.Nr. 1505/6, 1505/3, 1505/5 der Gemarkung Untermeitingen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 11.09.2020 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43 ,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der

Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 11.9.2020

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Herrn

**Christian Sarpe und Maria-Nicoleta Stetco
Rathausstr. 25
86863 Langenneufnach**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **14.09.2020**

Az.Nr. 3-1937-2020-BA-110 folgende Baugenehmigung erlassen:

- Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Nutzungsänderung von einer Gewerbeinheit zu Wohnraum" auf dem Grundstück Fl.Nr. 5/2 der

Gemarkung Langenneufnach entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 14.09.2020 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43 ,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung

des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 14.9.2020

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Frau
Petra Miehlung
Bgm.-Langhans-Str. 16
86368 Gersthofen**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **14.09.2020**

Az.Nr. 2-2652-2020-BA-110 folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Anbau einer Balkonüberdachung im DG" auf dem Grundstück Fl. Nr. 135/3 der Gemarkung Gersthofen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 14.09.2020 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43 ,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 14.9.2020

Einwohnerzahlen des Landkreises Augsburg, Bevölkerungsstand am 30.06.2020

beigefügt erhalten Sie ein Verzeichnis der Gemeinden Ihres Landkreises mit den

auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2020.

Weiterhin können die Einwohnerzahlen regelmäßig auf der Datenbank Genesis Online unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?sequenz=tabelleAufbau&selectionname=1_2411-009r (kopieren Sie diesen Link bitte in die Browserzeile, falls der direkte Aufruf nicht funktioniert).

Siehe Anlage 1

Augsburg, 15.9.2020

Kreissparkasse Augsburg; Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher **Nr. 3501604452, Nr. 3594216180** und **Nr. 3219154626** der Kreissparkasse Augsburg wurden mit Vorstandsbeschluss vom 15.09.2020 für kraftlos erklärt.

Augsburg, 15.9.2020

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Firma
Ritter Objekt GmbH & Co. KG
Kaufbeurer Str. 55
86830 Schwabmünchen**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom 16.09.2020

Az.Nr. 4-2035-2020-BA-110 folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Teilbaugenehmigung für die Errichtung der Fundamente und Vergrößerung des Aushubumfanges auf die neuen Gebäudedimensionen auf den Grundstücken Fl. Nr. 855, 844 und 854/4 der Gemarkung Schwabmünchen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom

16.09.2020 versehenen
Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43 ,
86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66

Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, den 16.09.2020
Landratsamt Augsburg

Martin Sailer
Landrat

Augsburg, 16.9.2020

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Firma
L. Wagner
Südliche Münchner Str. 66
82031 Grünwald**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **16.09.2020**

Az.Nr. 2-1576-2020-VA-130 folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Es wird festgestellt, dass der Neubau von zwei Einfamilienhäusern mit Garage (Variante 3) bzw. der Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und eines Doppelhauses mit Garage (Variante 4) entsprechend den mit Vermerk vom 16.09.2020 versehenen Bauvorlagen unter den nachfolgenden Voraussetzungen bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Hinweis: Die Voranfrage zu Variante 1 (2 Doppelhäuser mit Garagen) und Variante 2 (2 Einfamilienhäuser mit Garage) wurde zurückgenommen.

2. Voraussetzungen:

2.1 Mit Antrag auf Baugenehmigung sind detaillierte Geländeschnittpläne mit Angabe des bestehenden und des geplanten Geländes vorzulegen.

2.2 Die Einhaltung der gesetzlichen Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO ist auf der Grundlage der Geländeschnittpläne nachzuweisen.

2.3 Mit Bauantrag sind Kraftfahrzeugstellplätze rechnerisch und zeichnerisch gem. der Stellplatzsatzung Nordendorf nachzuweisen.

2.4 Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

2.5 Neben dem Bauantragsverfahren ist aufgrund der Nähe zum Bodendenkmal "D-7-7431-0055 Siedlung und Gräber des frühen Mittelalters" ein eigenständiges denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG durchzuführen.

3. Dieser Vorbescheid bindet das Landratsamt Augsburg nur bezüglich der Festlegungen in den vorgenannten Ziffern. Alle weiteren zu entscheidenden Fragen bleiben dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43 ,
86048 Augsburg**
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-). Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 16.9.2020

4. Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 28.09.2020 um 9:00 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Großer
Sitzungssaal 184, 1. Stock**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Halbjahresbericht über Haushaltsvollzug 2020 inklusive Beteiligungen
- 2 Zertifizierung zum Fairtrade Landkreis
- 3 Änderung in der Besetzung von Kreisgremien
- 4 Gründung eines Beirats für das Universitätsklinikum Augsburg (UKA) gemäß § 10 der Satzung des UKA vom 18.12.2019
- 5 Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
- 6 Bestellung der sonstigen stimmberechtigten Mitglieder für den Sportbeirat
- 7 Verschiedenes
- 8 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 17.9.2020

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) des Schulverbandes Zusmarshausen,
Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg**

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Zusmarshausen hat in ihrer Sitzung am 29.06.2020

- eine neue Verbandssatzung mit Entschädigungssatzung

beschlossen.

Die Satzung wird nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

Siehe Anlage 2

Augsburg, 17.9.2020

2. Sitzung des Ausschusses für Personal, EDV und Organisation

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 28.09.2020
um ca. 14:30 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Großer
Sitzungssaal 184, 1. Stock**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 5 Sachstandsbericht zu Elektra
- 6 Homeoffice in Verbindung mit Covid 19
- 7 Betriebsinterner Pandemie-schutz
- 8 Verschiedenes
- 9 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 17.9.2020

Martin Sailer
Landrat

Bevölkerungsstand am 30.06.2020		
09772000	Landkreis Augsburg	Schwaben
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09772111	Adelsried	2 393
09772114	Allmannshofen	940
09772115	Altenmünster	4 225
09772117	Aystetten	2 995
09772121	Biberbach, M	3 512
09772125	Bobingen, St	17 486
09772126	Bonstetten	1 471
09772130	Diedorf, M	10 594
09772131	Dinkelscherben, M	6 441
09772134	Ehingen	1 106
09772136	Ellgau	1 169
09772137	Emersacker	1 400
09772141	Fischach, M	4 884
09772145	Gablingen	4 719
09772147	Gersthofen, St	22 481
09772148	Gessertshausen	4 393
09772149	Graben	4 038
09772151	Großaitingen	5 240
09772156	Heretsried	1 015
09772157	Hiltensfingen	1 590
09772159	Horgau	2 961
09772160	Kleinaitingen	1 315
09772162	Klosterlechfeld	2 964
09772163	Königsbrunn, St	28 075
09772166	Kühlenthal	823
09772167	Kutzenhausen	2 515
09772168	Langenneufnach	1 757
09772170	Langerringen	3 931

...

09772171	Langweid a.Lech	8 398
09772177	Meitingen, M	11 836
09772178	Mickhausen	1 446
09772179	Mittelneufnach	1 032
09772184	Neusäß, St	22 444
09772185	Nordendorf	2 514
09772186	Oberottmarshausen	1 734
09772197	Scherstetten	1 053
09772200	Schwabmünchen, St	14 371
09772202	Stadtbergen, St.	15 108
09772207	Thierhaupten, M	4 060
09772209	Untermeitingen	7 135
09772211	Ustersbach	1 174
09772214	Walkertshofen	1 117
09772215	Wehringen	2 962
09772216	Welden, M	3 830
09772217	Westendorf	1 664
09772223	Zusmarshausen, M	6 452
	zusammen	254 763

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Zusmarshausen

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung):

§ 1 Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grund- und Mittelschule Zusmarshausen als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinde Horgau und der Markt Zusmarshausen.
- (3) Der räumliche Wirkungskreis des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben festgesetzte Schulsprengel der Verbandsschule.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Zusmarshausen“ und hat seinen Sitz in Zusmarshausen (Geschäftsstelle).

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Verbandsversammlung (die Zusammensetzung ergibt sich aus Art. 9 Abs. 3 BaySchFG)
2. der Vorsitzende des Schulverbandes (Verbandsvorsitzender). Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 3 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 4 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 5 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden vom Markt Zusmarshausen geführt.

§ 6 Finanzierung des Schulverbandes

Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage). Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr.

§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung bzw. des Rechnungsprüfungsausschusses für jede Sitzung in Höhe von 25,-- Euro.
- (4) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern

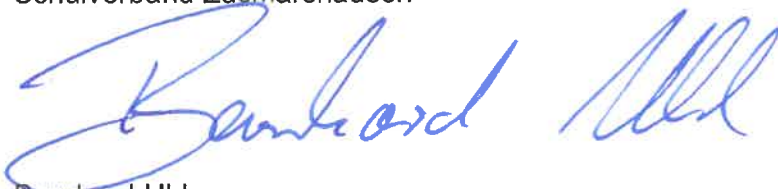
Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet keine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem

Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 30.06.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) vom 21.08.2014 außer Kraft.

Zusmarshausen, 30.06.2020
Schulverband Zusmarshausen



Bernhard Uhl
Schulverbandsvorsitzender